

**ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN
FÜR FLUGGÄSTE UND GEPÄCK**

CATHAY PACIFIC AIRWAYS LIMITED

**Koordiniert und verteilt durch das Financial Services Department (Insurance Team)
(Mit Wirkung vom 01. NOV. 2005)**

Konsolidierte europäische, amerikanische und internationale Regulierung durch BLG, 2005 (Revision 7)

INHALTSVERZEICHNIS

| ARTIKEL | | SEITE |
|----------------|--|--------------|
| ARTIKEL 1: | BESTIMMUNG VON BEGRIFFEN IN DIESEN BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN | 1 |
| ARTIKEL 2: | ANWENDUNGSBEREICH | 4 |
| ARTIKEL 3: | FLUGSCHEINE | 5 |
| ARTIKEL 4: | FLUGUNTERBRECHUNGEN | 8 |
| ARTIKEL 5: | FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE | 8 |
| ARTIKEL 6: | RESERVIERUNGEN | 9 |
| ARTIKEL 7: | ABFERTIGUNG UND EINSTIEG | 12 |
| ARTIKEL 8: | ABLEHNUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG | 12 |
| ARTIKEL 9: | GEPÄCK | 15 |
| ARTIKEL 10: | FLUGPLÄNE, STORNIERUNG VON FLÜGEN | 21 |
| ARTIKEL 11: | ERSTATTUNG | 22 |
| ARTIKEL 12: | VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS | 24 |
| ARTIKEL 13: | VEREINBARUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN | 25 |
| ARTIKEL 14: | BEHÖRDLICHE FORMALITÄTEN | 26 |
| ARTIKEL 15: | VERSCHIEDENE FLUGGESELLSCHAFTEN | 27 |
| ARTIKEL 16: | SCHADENERSATZPFLICHT | 27 |
| ARTIKEL 17: | FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN | 32 |
| ARTIKEL 18: | ÄNDERUNGEN UND VERZICHT | 32 |
| ARTIKEL 19: | SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 33 |
| ARTIKEL 20: | AUSLEGUNG | 33 |

ARTIKEL 1: BESTIMMUNG VON BEGRIFFEN IN DIESEN BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Bitte beachten Sie beim Lesen dieser Bedingungen Folgendes:

"wir", "unser" und "uns" bezeichnet die Cathay Pacific Airways Limited (im Folgenden "Cathay Pacific" genannt);

"Sie" und "Ihr" bezeichnet jegliche Person, die nicht zur Besatzung des Flugzeugs gehört und die mit unserer Zustimmung in einem Flugzeug befördert wird oder befördert werden soll (sehen Sie bitte auch die Definition von "Fluggast");

"VEREINBARTE ZWISCHENLANDEORTE" bezeichnet solche Orte, mit Ausnahme des Abflugorts und des endgültigen Bestimmungsortes, die im Flugschein oder auf unseren Flugplänen als vertraglich vereinbarte Zwischenlandeorte auf Ihrer Flugroute aufgeführt sind.

"DESIGNATIONSCODE DER FLUGGESELLSCHAFT" bezeichnet zwei Zeichen oder drei Buchstaben, anhand der die jeweilige Fluggesellschaft identifiziert werden kann.

"BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER" bezeichnet einen von uns ernannten Verkaufsvertreter, der uns beim Verkauf von unserer Luftbeförderungsdienste vertritt und der, falls er dazu bevollmächtigt ist, von Luftbeförderungsdiensten anderer Fluggesellschaften.

"GEPÄCK" bezeichnet Ihre persönlichen Gegenstände, die Sie in Zusammenhang mit Ihrer Reise mit sich führen. Sofern nicht anders angegeben, bezieht sich dies sowohl auf aufgegebenes als auch auf nicht aufgegebenes Gepäck

"GEPÄCKSCHEIN" bezeichnet den Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

"GEPÄCKMARKE" bezeichnet ein Dokument, das ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellt wird.

"FLUGGESELLSCHAFT" bezeichnet eine andere Fluggesellschaft als uns, deren Designationscode auf Ihrem Flugschein oder Anschlussflugschein aufgeführt ist.

„AUFGEgebenes GEPÄCK“ bezeichnet ein Gepäck welches wir in alleinige Verwahrung nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

"MELDESCHLUSSZEIT" bezeichnet die von der Fluggesellschaft angegebene Frist, in der Sie die Eincheck-Formalitäten abgeschlossen und Ihre Bordkarte erhalten haben sollten.

"BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN" bezeichnet diese Beförderungsbedingungen beziehungsweise die Beförderungsbedingungen einer anderen Fluggesellschaft.

"VERTRAGSBEDINGUNGEN" sind die in Ihrem Flugschein (aus Papier) oder Ihrem Elektronischen Flugschein (Reisebeleg) enthaltenen oder angegebenen Bestimmungen, die mittels Verweis in diesen Beförderungsbedingungen und Hinweisen enthalten sind.

"ANSCHLUSSFLUG" bezeichnet einen weiteren Flug, mit dem die weitere Beförderung auf Basis eines Flugscheins, eines weiteren Flugscheins oder eines Anschlussflugscheins durchgeführt wird.

"ANSCHLUSSFLUGSCHEIN" bezeichnet einen Flugschein, der in Verbindung mit einem anderen Flugschein auf Sie ausgestellt wurde, wobei beide Flugscheine einen einzigen Beförderungsvertrag darstellen.

"COUPON" bezeichnet sowohl einen Flugcoupon aus Papier als auch einen Elektronischen Coupon, die beide den genannten Fluggast zur Beförderung für den auf diesen Coupons ausgewiesenen Flug berechtigen.

"SCHADEN" bezeichnet den Tod oder die Körperverletzung eines Fluggasts oder jegliche sonstige Körperverletzung eines Fluggasts, der durch einen Unfall an Bord des Flugzeugs oder während des Ein- oder Aussteigens aus dem Flugzeug verursacht wurde. Dies bezeichnet auch Schäden infolge von Unfällen oder vollständigen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Gepäck, die in Zusammenhang mit der Beförderung auf dem Luftweg auftreten. Darüber hinaus bezeichnet dies Schäden, die durch Verzögerung der Beförderung von Fluggästen oder Gepäck auf dem Luftweg verursacht werden.

"TAGE" bezeichnet Kalendertage einschließlich aller sieben Wochentage; vorausgesetzt, dass bei Benachrichtigung der Tag der Absendung der Benachrichtigung nicht gezählt wird; und darüber hinaus vorausgesetzt, dass für die Bestimmung der Gültigkeitsdauer des Flugscheins der Tag, an dem der Flugschein ausgestellt wird oder der Tag des Flugbeginns nicht gezählt wird.

"ELEKTRONISCHER COUPON" bezeichnet einen elektronischen Flugcoupon oder ein anderes Wertdokument, das in unserer Datenbank festgehalten wird.

"ELEKTRONISCHER FLUGSCHEIN" bezeichnet den Reisebeleg (Itinerary Receipt), der von uns oder in unserem Auftrag ausgestellt wurde, den Elektronischen Coupon und, falls zutreffend, die Bordkarte.

"FLUGCOUPON" bezeichnet den Abschnitt des Flugscheins, der mit dem Vermerk "Good for Passage" ("Berechtigt zur Beförderung") versehen ist, oder im Fall eines elektronischen Flugscheins den elektrischen Coupon. Darauf sind die entsprechenden Orte aufgeführt, zwischen denen Sie zur Beförderung berechtigt sind.

"HÖHERE GEWALT" bezeichnet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die sich unserem Einfluss entziehen und deren Folgen auch unter Befolgung aller erforderlichen Vorkehrungen nicht vermieden werden konnten.

"REISEBELEG" bezeichnet ein Dokument oder mehrere Dokumente, die wir Fluggästen ausstellen, die mit einem Elektronischen Flugschein reisen und welches den Namen des Fluggastes, Fluginformationen und Hinweise enthält.

"ÜBEREINKOMMEN VON MONTREAL" bezeichnet das Übereinkommen von Montreal für die Vereinheitlichung bestimmter Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

"FLUGGAST" bezeichnet Personen, mit Ausnahme der Mitglieder des Bordpersonals, die aufgrund eines Flugscheins in einem Flugzeug befördert werden oder befördert werden sollen. (Siehe auch die Begriffsbestimmung von "Sie" und "Ihr".)

"FLUGGASTCOUPON" oder "FLUGGASTBELEG" bezeichnet den Abschnitt des von uns oder in unserem Namen ausgestellten Flugscheins, der so gekennzeichnet ist und der bis zuletzt bei Ihnen verbleibt.

"UNSERE VORSCHRIFTEN" bezeichnet Vorschriften außer diesen Beförderungsbedingungen und Tarifen, die von uns und mit Wirkung ab dem Beginn der Beförderung veröffentlicht werden und die die Beförderung von Fluggästen und Gepäck festlegen.

"SZR" bezeichnet ein Sonderziehungsrecht gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds. Dies ist eine internationale Rechnungseinheit, die auf den Werteverhältnissen verschiedener Leitwährungen basiert. Die Leitwährungen des Sonderziehungsrechts schwanken und werden an jedem Banktag neu errechnet. Diese Werte sind den meisten Handelsbanken bekannt und werden regelmäßig in führenden Finanzzeitungen sowie auf der Webseite des Internationalen Währungsfonds (www.imf.org) veröffentlicht.

"FLUGUNTERBRECHUNG" bezeichnet eine planmäßige Unterbrechung Ihrer Reise an einem Ort, der zwischen dem Abflugort und dem Bestimmungsort liegt.

"TARIF" bezeichnet die veröffentlichten Flugpreise, Gebühren und/oder die damit zusammenhängenden Beförderungsbedingungen, die von einer Fluggesellschaft, falls erforderlich, bei den zuständigen Behörden angemeldet wurden.

"FLUGSCHEIN" bezeichnet entweder das mit dem Vermerk "Flugschein und Gepäckschein" ("Passenger Ticket and Baggage Check") versehene Dokument oder dem Reisebeleg für den elektronischen Flugschein, welche dem Fluggast jeweils von uns oder in unserem Namen ausgestellt wurden und die die Vertragsbedingungen, Hinweise und Coupons beinhalten.

"KAUFBELEG" bezeichnet ein Dokument oder Dokumente, die Fluggästen ausgestellt werden, die einen elektronischen Flugschein an einem Automaten kaufen.

„NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK“ bezeichnet ein Gepäckstücke, inklusive aller Gegenstände die Sie mit in das Flugzeug nehmen, außer dem aufgegebenen Gepäck.

"WARSCHAUER ÜBEREINKOMMEN" bezeichnet die jeweils geltenden nachfolgend aufgeführten Übereinkommen:

das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929; oder

das Warschauer Übereinkommen in der Fassung von Den Haag vom 28. September 1955; oder

das Warschauer Übereinkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal (1975); oder

das Warschauer Übereinkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 2 von Montreal (1975); oder

das Warschauer Übereinkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 4 von Montreal (1975); oder

das Zusatzabkommen von Guadalajara (1961) (Guadalajara).

ARTIKEL 2: ANWENDUNGSBEREICH

2.1. ALLGEMEINES

- 2.1.1 Diese Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich der Abschnitte 2.4 und 2.5 für alle Flüge, die von uns durchgeführt werden und für jeden Fall, in dem wir Ihnen gegenüber in Zusammenhang mit Ihrem Flug gesetzlich haftbar sind.
- 2.1.2 Diese Bedingungen gelten darüber hinaus für Freiflüge und ermäßigte Personenflüge, sofern nichts anderes in unseren Vorschriften oder den jeweiligen Verträgen, Passierscheinen oder Flugscheinen festgelegt ist.

2.2 CHARTERFLÜGE

Bei Beförderung gemäß einer Charter-Vereinbarung kommen diese Beförderungsbedingungen nur zur Anwendung, sofern sie durch Verweis oder sonst wie im Flugschein oder einer anderen Vereinbarung mit dem Fluggast eingetragen sind.

2.3 CODE SHARES (GEMEINSCHAFTSFLÜGE)

Bei einigen Dienstleistungen kann es vorkommen, dass wir Vereinbarungen mit anderen Luftfahrtunternehmen geschlossen haben, die als "Code Shares" bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die Beförderung auch dann, wenn Sie einen Flug bei uns gebucht haben und auf Ihrem Flugschein unser Name oder Designationscode aufgeführt ist, von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. Bei einer solchen Vereinbarung werden wir Sie bei der Reservierung über den Namen der anderen Fluggesellschaft informieren, die die Beförderung durchführt.

2.4 ENTGEGENSTEHENDES RECHT

Diese Beförderungsbedingungen kommen zur Anwendung, sofern Sie nicht mit unseren Tarifen oder mit geltendem Recht in Widerspruch stehen. In diesem Fall haben solche Tarife oder Gesetze Vorrang.

Sollte eine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen nach geltendem Recht ungültig sein, so bleiben die anderen Bestimmungen jedoch gültig.

2.5 VORRANG DER BEDINGUNGEN VOR DEN VORSCHRIFTEN

Sofern nichts anderes in diesen Beförderungsbedingungen festgelegt, haben diese Bedingungen Vorrang im Falle von Widerspruch zwischen diesen Beförderungsbedingungen und anderen, bestimmte Sachverhalt betreffende Vorschriften von uns.

ARTIKEL 3: FLUGSCHEINE

3.1. FLUGSCHEINE ALS WESENTLICHE VERTRAGSGRUNDLAGE

- 3.1.1 Wir erbringen die Beförderungsleistung nur für den auf dem Flugschein aufgeführten Fluggast. Sie müssen möglicherweise entsprechende Ausweisdokumente vorlegen.
- 3.1.2 Ihr Flugschein ist nicht übertragbar.

3.1.3 Einige Flugscheine werden zu Sonderpreisen verkauft, die nicht oder nur teilweise rückerstattet werden können. Sie sollten den Flugpreis wählen, der Ihren Anforderungen am besten entspricht. Möglicherweise möchte Sie sicherstellen, in Fällen, in denen Sie Ihren Flugschein stornieren müssen, angemessen versichert zu sein.

3.1.4 Wenn Sie einen wie in Abschnitt 3.1.3 beschriebenen Flugschein besitzen, der vollständig ungenutzt ist und Sie aufgrund höherer Gewalt nicht reisen können, gewähren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie uns unverzüglich benachrichtigen und uns Nachweise über eine solche höhere Gewalt vorlegen, eine Gutschrift über den nicht rückerstattbaren Betrag abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr für einen zukünftigen Flug mit unserer Fluggesellschaft.

3.1.5 Der Flugschein ist und verbleibt jederzeit im Eigentum der ausstellenden Fluggesellschaft.

3.1.6 Voraussetzungen für Flugscheine

Mit Ausnahme elektronischer Flugscheine sind Sie nur zur Beförderung in einem Flug berechtigt, wenn Sie einen gültigen Flugschein vorlegen, der den Flugcoupon für diesen Flug enthält sowie alle unbenutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon. Darüber hinaus sind Sie nicht zur Beförderung berechtigt, wenn der vorgelegte Flugschein beschädigt ist oder anderweitig als durch uns oder unsere bevollmächtigten Vertreter geändert wurde. Bei einem elektronischen Flugschein sind Sie nur zur Beförderung mit einem Flug berechtigt, wenn Sie sich ausreichend ausweisen können und ein gültiger elektronischer Flugschein auf Ihren Namen ausgestellt und übergeben wurde.

3.1.7(a) Verlust, Beschädigung oder Nichtvorlage usw. eines Flugscheins

Bei Verlust oder Beschädigung eines Flugscheins (oder Teilen desselben), oder bei Nichtvorlage eines Flugscheins, der den Fluggastcoupon und alle unbenutzten Flugcoupons enthält, ersetzen wir Ihnen auf Wunsch einen solchen Flugschein (oder Teile desselben), indem wir einen neuen Flugschein ausstellen, unter der Voraussetzung, dass zu diesem Zeitpunkt überprüfbare Nachweise darüber vorliegen, dass für den/die fraglichen Flug/Flüge ein gültiger Flugschein ausgestellt wurde und Sie eine Vereinbarung unterzeichnen, um uns von allen Kosten oder Verlusten bis zum Wert des ursprünglichen Flugscheins schadlos zu halten, die uns oder einer anderen Fluggesellschaft notwendigerweise und billigerweise durch Missbrauch des Flugscheins entstehen. Für Verluste, die durch unser eigenes Verschulden entstehen, fordern wir keine Erstattung von Ihnen. Die ausstellende Fluggesellschaft kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr für diese Leistung erheben, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht durch Verschulden der ausstellenden Fluggesellschaft oder deren Vertreter verursacht wurde.

3.1.7(b) Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, oder wenn Sie eine solche Vereinbarung nicht unterzeichnen, kann die Fluggesellschaft von Ihnen die Zahlung bis zum vollen Flugscheinpreis für den Ersatzflugschein verlangen. Dieser wird erstattet, wenn die Fluggesellschaft, die den Originalflugschein ausgestellt hat, überzeugt ist, dass der verlorene oder beschädigte Flugschein nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit benutzt wurde. Wenn Sie den Flugschein vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wieder finden und der Fluggesellschaft vorlegen, die den neuen Flugschein ausgestellt hat, wird dieser Ihnen zu diesem Zeitpunkt rückerstattet.

- 3.1.8 Ein Flugschein ist ein wertvolles Dokument. Sie sollten daher angemessene Vorkehrungen für dessen sichere Aufbewahrung treffen und sicherstellen, dass er nicht verloren geht oder gestohlen wird.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

- 3.2.1 Sofern nicht anders im Flugschein, diesen Bedingungen oder den anwendbaren Tarifen festgelegt (die die Gültigkeit eines Flugscheins einschränken können, wobei diese Einschränkung auf dem Flugschein ausgewiesen wird), ist der Flugschein gültig für:

3.2.1.1(a) ein Jahr ab dem Datum der Ausstellung; oder

3.2.1.1(b) ein Jahr ab dem Zeitpunkt der ersten auf dem Flugschein angegebenen Reise, sofern die erste Reise innerhalb eines Jahres ab Datum der Ausstellung erfolgt ist.

3.2.2 Wenn Sie während der Gültigkeitsdauer des Flugscheins von der Reise abgehalten werden, weil wir bei Ihrer Reservierungsanfrage die Reservierung nicht bestätigen können, verlängert sich die Gültigkeit eines solchen Flugscheins oder Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß Abschnitt 11.

3.2.3 Wenn Sie nach Antritt Ihrer Reise aufgrund von Krankheit nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins weiterreisen können, können wir die Gültigkeit des Flugscheins bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem Sie reisefähig sind oder bis zu unserem ersten Flug nach einem solchen Zeitpunkt ab dem Ort, an dem die Reise fortgesetzt wird und für einen Flug mit Sitzplatzreservierung in der Leistungskategorie, für die der Flugpreis gezahlt wurde. Eine solche Krankheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wenn die im Flugschein verbleibenden Flugcoupons oder, im Fall eines elektronischen Flugscheins, der elektronische Flugschein einen oder mehrere Zwischenlandungen enthalten, kann die Gültigkeit eines solchen Flugscheins um höchstens drei Monate ab dem in einem solchen Attest angegebenen Datum verlängert werden. In einem solchen Fall verlängern wir die Gültigkeitsdauer der Flugscheine Ihrer Sie begleitenden nächsten Angehörigen entsprechend.

3.2.4 Stirbt ein Fluggast während der Reise, können die Flugscheine der Personen, die den Fluggast begleitet haben, geändert werden, indem auf eine Beschränkung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer verzichtet wird. Stirbt ein enger Angehöriger eines Fluggastes, der seine Reise bereits angetreten hat, können die Gültigkeitsdauer der Flugscheine des Fluggastes und die seiner oder ihrer nächsten begleitenden Angehörigen, ebenfalls geändert werden. Eine solche Änderung wird unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Sterbeurkunde vorgenommen und eine solche Verlängerung der Gültigkeitsdauer gilt nicht länger als für einen Zeitraum von fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Datum des Todes.

3.3 REIHENFOLGE DER COUPONS

3.3.1 Der von Ihnen gekaufte Flugschein gilt nur für die auf dem Flugschein eingetragene Beförderung vom Abflugort über die vereinbarten Zwischenlandeorte bis zum Zielort. Der von Ihnen gezahlte Flugpreis beruht auf unserem Tarif und wird auf Grundlage der gesamten auf dem Flugschein angegebenen Flugreise errechnet. Er bildet einen wesentlichen Bestandteil unseres Vertrages mit Ihnen. Der Flugschein wird nicht akzeptiert und verliert seine Gültigkeit, wenn die Coupons (oder auf dem Flugschein genannten Flüge) nicht in der auf dem Flugschein vorgesehenen Reihenfolge

verwendet werden, wenn Sie also zum Beispiel Ihre Flugreise an einem Flugunterbrechungsort oder vereinbarten Zwischenlandeort antreten.

- 3.3.2 Wenn Sie Änderungen bei Ihrer Beförderung vornehmen möchten, müssen Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen. Der Preis für Ihre neue Beförderung wird errechnet und Sie können den neuen Preis akzeptieren oder die ursprünglich auf Ihrem Flugschein ausgewiesene Beförderung beizubehalten. Sollten Sie Änderungen bei Ihrer Beförderung aufgrund von höherer Gewalt vornehmen müssen, müssen Sie sich so schnell wie möglich mit uns in Verbindung setzen. Wir werden dann alle angemessenen Bemühungen unternehmen, um Sie ohne Neuberechnung des Flugpreises zu Ihrem nächsten Flugunterbrechungsort oder Bestimmungsort zu befördern.
- 3.3.3 Sollten Sie Ihre Beförderung ohne unsere Zustimmung ändern, werden wir den angemessenen Preis für Ihre tatsächliche Beförderung berechnen. Sie müssen die Differenz zwischen dem von Ihnen gezahlten Preis und dem anzuwendenden Preis für Ihre geänderte Beförderung bezahlen. Wir werden Ihnen die Differenz erstatten, wenn der neue Preis niedriger ist, anderenfalls sind Ihre unbenutzten Coupons jedoch wertlos.
- 3.3.4 Bitte beachten Sie, dass einige Änderungen keine Preisanpassungen zur Folge haben, dass jedoch andere Änderungen wie z.B. die Änderung des Abflugortes (wenn Sie zum Beispiel den ersten Abschnitt nicht benutzen) oder die Umkehrung Ihrer Flugrichtung Preiserhöhungen nach sich ziehen können. Viele Flugpreise gelten nur für die auf dem Flugschein ausgewiesenen Zeitpunkte und Flüge und können gar nicht oder nur gegen Zahlung eines Aufpreises geändert werden.
- 3.3.5 Jeder auf Ihrem Flugschein angegebene Flugcoupon gilt für die Beförderung in der Leistungsklasse, an dem Datum und für den Flug, für den eine Platzreservierung vorgenommen wurde. Wurde ein Flugschein ursprünglich ohne Platzreservierung ausgestellt, kann eine Platzreservierung später je nach Tarif und Verfügbarkeit von Sitzplätzen auf dem gewünschten Flug vorgenommen werden.
- 3.3.6 Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Reservierungen für Rück- oder Anschlussflüge stornieren können, wenn Sie nicht zu einem Flug erscheinen, ohne uns zuvor darüber zu informieren. Wenn Sie uns jedoch vorher darüber informieren, werden Ihre weiteren Flugreservierungen nicht storniert.

3.4 NAME UND ANSCHRIFT UNSERER FLUGGESELLSCHAFT

Unser Name kann auf dem Flugschein in Form des Designationscodes unserer Fluggesellschaft oder in anderer Form abgekürzt sein. Als unsere Anschrift wird der Startflughafen angesehen, der neben der ersten Abkürzung unseres Namens im Feld "Fluggesellschaft (Carrier)" steht oder, im Fall eines elektronischen Flugscheins, im ersten Flugabschnitt des Reisebelegs.

ARTIKEL 4: FLUGUNTERBRECHUNGEN

- 4.1 Flugunterbrechungen sind nur an den vereinbarten Zwischenlandeorten gemäß geltendem Gesetz und in Übereinstimmung mit unseren Vorschriften gestattet.
- 4.2 Flugunterbrechungen müssen vorher mit der Fluggesellschaft vereinbart und auf dem Flugschein angegeben sein.

ARTIKEL 5: FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE

5.1 FLUGPREISE

Die Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom Flughafen des Abflugortes bis zum Flughafen des Bestimmungsortes, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Die Flugpreise schließen keine Beförderungsleistungen zu Lande (Straße, Schiene) und zu Wasser zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtterminals ein. Ihr Flugpreis wird in Übereinstimmung mit unserem Tarif berechnet, der zum Zeitpunkt der Bezahlung Ihres Flugscheins für die Reise zu den darauf angegebenen bestimmten Daten und Flugstrecken gültig ist. Wenn Sie Ihre Flugstrecke oder Flugdaten ändern, kann sich dies auf den zu zahlenden Flugpreis auswirken.

5.2 STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE

Sämtliche geltenden Steuern, Gebühren und Zuschläge, die von der Regierung oder einer anderen Behörde, oder vom Betreiber eines Flughafens, oder von uns oder einer anderen Fluggesellschaft erhoben werden, müssen von Ihnen bezahlt werden. Beim Kauf Ihres Flugscheins werden Sie über die Steuern, Gebühren und Zuschläge informiert, die nicht in dem Flugpreis enthalten sind; diese werden in der Regel separat auf dem Flugschein aufgeführt. Die auf die Flugreise erhobenen Steuern, Gebühren und Zuschläge unterliegen ständigen Änderungen und können nach dem Tag der Ausstellung des Flugscheins erhoben werden. Erhöhungen von auf dem Flugschein ausgewiesenen Steuern, Gebühren oder Zuschlägen sind von Ihnen zu bezahlen. Auch bei Erhebung von neuen Steuern, Gebühren oder Zuschlägen sind diese von Ihnen zu bezahlen. Bei Streichung oder Reduzierung von Steuern, Gebühren oder Zuschlägen, die Sie uns zum Zeitpunkt der Ausstellung des Flugscheins gezahlt haben und diese somit nicht mehr für Sie gelten, haben Sie Anspruch auf Rückerstattung.

5.3 WÄHRUNG

Sämtliche Steuern, Gebühren und Zuschläge sind in der Währung des Landes zu zahlen, in der der Flugschein ausgestellt wird, sofern nicht von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern zum Zeitpunkt oder vor der Zahlung eine andere Währung festgelegt wird (zum Beispiel bei Nichtkonvertierbarkeit der lokalen Währung). Die Akzeptanz von Zahlungen in einer anderen Währung liegt in unserem Ermessen.

ARTIKEL 6: RESERVIERUNGEN

6.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR RESERVIERUNGEN

6.1.1 Wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter registrieren Ihre Reservierung(en). Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung(en) aus.

6.1.2 Bestimmte Flugpreise unterliegen Bedingungen, die Ihr Recht auf Umbuchung oder Stornierung von Reservierungen einschränken oder ausschließen. Sie sollten die Bedingungen prüfen, die für Ihren Flugpreis gelten. Wir übernehmen keine Haftung für eine Unterlassung dessen.

6.2 FRISTEN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON FLUGSCHEINEN

Wenn Sie den Flugschein nicht bis zu der von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern mitgeteilten festgelegten Ausstellungsfrist des Flugscheins bezahlt haben, können wir Ihre Reservierung stornieren.

6.3 PERSONENDATEN

Wir sind berechtigt, Ihre persönlichen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über Ihr Kaufverhalten und auf welche Weise Sie unsere Dienstleistungen und Möglichkeiten in Anspruch nehmen, für die folgenden Zwecke zu verwenden: Vornahme von Reservierungen, Kauf und Ausstellung von Flugscheinen, Bereitstellung Ihrer Beförderung und von damit verbundenen Dienstleistungen und zusätzlichen Leistungen; Buchhaltung, Fakturierung und Rechnungsprüfung, Überprüfung von Kreditkarten oder anderen Zahlkarten; Einreise- und Zollkontrollen; Sicherheits-, Gesundheits-, Verwaltungs- und Gesetzesformalitäten, statistische und Marketing-Analysen, Vielfliegerprogramme; Systemtests, Wartung und Entwicklung; IT-Schulungen; Customer Relations, Verbesserung der zukünftigen Kommunikation mit den Fluggästen sowie Direktmarketing und Marktforschung (diese führen wir nur auf Ihren Wunsch oder mit Ihrer Zustimmung durch, oder geben Ihnen die Möglichkeit sich dagegen auszusprechen). Für diese Zwecke ermächtigen Sie uns, solche Daten solange wie erforderlich aufzubewahren und zu verwenden, um diese Tätigkeiten durchzuführen und sie an unsere eigenen Büros, bevollmächtigten Vertreter, Behörden, andere Fluggesellschaften oder Anbieter der oben genannten Dienstleistungen weiterzugeben. Sie müssen uns aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestimmte persönliche Daten oder Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen, die es uns ermöglichen, Familienmitglieder im Fall eines Notfalls zu benachrichtigen oder für andere Zwecke, die mit Ihrer Beförderung verbunden sind oder sich daraus ergeben. Wir sind gegenüber Ihnen nicht haftbar für jeglichen Verlust oder für Kosten, die aufgrund unserer Verwendung oder Weitergabe von uns bereitgestellten persönlichen Daten entstehen, sofern der Verlust oder die Kosten nicht aufgrund unseres Verschuldens entstanden sind. Wir können auch Ihre Telefongespräche mit uns prüfen und/oder aufnehmen, um eine gleichbleibende Leistungsqualität zu gewährleisten, um Betrug zu verhindern oder festzustellen sowie für Schulungszwecke. Weitere Informationen zu Datenschutzrichtlinien, einschließlich Zugriff und Korrektur dieser Daten, erhalten Sie in unseren Büros und auf unserer Webseite.

6.4 SITZPLÄTZE

Wir bemühen uns, Ihren Wünschen bei der Reservierung von Sitzplätzen nachzukommen, können jedoch keine bestimmten Sitzplätze garantieren. Wir behalten uns das Recht vor, Sitzplätze auch nach Betreten des Flugzeugs jederzeit zuzuweisen oder neu zuzuweisen. Dies kann aus betriebsbedingten, sicherheitstechnischen, behördlichen oder gesundheitlichen Gründen der Fall sein. Für behinderte Fluggäste stellen wir die entsprechenden Plätze gemäß geltendem Recht zur Verfügung.

6.5 SERVICEGEBÜHR BEI NICHT BENUTZTEN SITZPLÄTZEN

Außer bei Reisen mit nicht rückerstattbaren Flugpreisen ist möglicherweise eine angemessene Servicegebühr in Übereinstimmung mit unseren Vorschriften zu zahlen, wenn Sie Sitzplätze nicht benutzen, für die eine Reservierung vorgenommen wurde.

6.6 SONDERLEISTUNGEN

- 6.6.1 Wir bemühen uns sicherzustellen, dass Ihnen bei der Buchung gewünschte Sonderleistungen wie bestimmte Mahlzeiten aus religiösen Gründen oder aufgrund einer erforderlichen Diät oder die Bereitstellung von Rollstühlen von der Flughafenabfertigung bis zum Flugzeug bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung solcher Leistungen erheben wir keine Gebühren. Wir haften Ihnen gegenüber jedoch nicht für Verluste, Kosten, Vertragsbruch oder andere Schäden, falls wir aus irgendeinem Grund solche zuvor erbetenen Leistungen nicht erbringen können.
- 6.6.2 Wenn Sie ein Fluggast mit einer Behinderung sind und spezielle Betreuung benötigen, sollten Sie uns bei der Buchung über Ihre speziellen Bedürfnisse informieren.
- 6.6.3 Wenn Sie ein Fluggast mit einer Behinderung sind, befördern wir Sie, insofern Maßnahmen ergriffen wurden, die für Ihre speziellen Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Wenn Sie uns bei der Buchung nicht über Ihre speziellen Bedürfnisse informieren, werden wir dessen ungeachtet angemessene Bemühungen anstrengen, um Ihren speziellen Bedürfnissen nachzukommen.
- 6.6.4 Wir können fordern, dass Sie mit einer Begleitperson reisen, wenn dies für Ihre Sicherheit erforderlich ist oder Sie sich im Fall einer Evakuierung aus dem Flugzeug nicht selbst behelfen können oder Sie außerstande sind, die Sicherheitsanweisungen verstehen zu können
- 6.6.5 Wir behalten uns das Recht vor, Fluggäste nicht anzunehmen, die auf einem Flug auf einer Krankentrage reisen müssen.
- 6.6.6 Bei Flügen, bei denen die Anwendung von medizinischem Sauerstoff zulässig ist, kann Ihnen die Bereitstellung von medizinischem Sauerstoff berechnet werden (und Sie müssen gegebenenfalls von einer Person begleitet werden).

6.7 BORDSERVICE

Aus betrieblichen Gründen können wir die Bereitstellung/Verfügbarkeit von Unterhaltungsgeräten und angekündigten Programmen, angekündigten Sondermahlzeiten sowie sonstigen Mahlzeiten oder die Verfügbarkeit von angekündigten Leistungen während des Fluges nicht garantieren.

6.8 RÜCKBESTÄTIGUNG VON RESERVIERUNGEN

- 6.8.1 Für Weiter- oder Rückflüge ist möglicherweise eine Rückbestätigung innerhalb einer bestimmten Frist erforderlich. Wir informieren Sie darüber, wann eine Rückbestätigung erforderlich ist und wie diese durchzuführen ist. Sollte eine Rückbestätigung erforderlich sein und Sie diese versäumen, können wir Ihre Reservierung für Weiter- oder Rückflüge stornieren. Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie weiterhin reisen möchten und Sitzplätze für einen Flug in der Leistungsklasse frei sind, für die Sie den Flugpreis bezahlt haben, setzen wir Ihre Reservierung wieder in Kraft und befördern Sie zum nächsten Halteort oder zum Bestimmungsort. Wenn keine Sitzplätze für einen Flug in der Leistungsklasse frei sind, für die Sie den Flugpreis bezahlt haben, werden wir angemessene Anstrengungen unternehmen, um Sie zum nächsten Halteort oder zum Bestimmungsort zu befördern.
- 6.8.2 Sie sollten sich über die Rückbestätigungsanforderungen anderer an Ihrer Reise beteiligten Fluggesellschaften informieren. Falls erforderlich, müssen Sie eine

Rückbestätigung für die Fluggesellschaft erbringen, deren Code für den entsprechenden Flug auf dem Flugschein aufgeführt ist.

6.9 STORNIERUNG VON RESERVIERUNGEN VON WEITERFLÜGEN

Bitte beachten Sie, dass wir die Reservierung Ihrer Rück- oder Weiterflüge stornieren können, wenn Sie bei einem Flug nicht erscheinen, ohne uns vorab darüber zu informieren. Wenn Sie uns jedoch vorher darüber informieren, werden wir die Reservierung Ihrer weiteren Flüge nicht stornieren.

ARTIKEL 7: ABFERTIGUNG UND EINSTIEG

- 7.1** Die Meldeschlusszeiten sind an jedem Flughafen unterschiedlich und wir empfehlen, sich über diese Meldeschlusszeiten zu informieren und diese einzuhalten. Ihre Reise wird reibungsloser verlaufen, wenn Sie genug Zeit für die Einhaltung der Meldeschlusszeiten einplanen. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Reservierung zu stornieren, wenn Sie die angegebenen Meldeschlusszeiten nicht einhalten. Wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter informieren Sie über die Meldeschlusszeiten für Ihren ersten Flug mit uns. Für alle weiteren Flüge Ihrer Flugreise sollten Sie sich selbst über die jeweiligen Meldeschlusszeiten informieren. Sie finden die Meldeschlusszeiten für Ihre Flüge in unserem Flugplan oder erhalten sie bei uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern.
- 7.2** Sie müssen spätestens zur der von uns angegebenen Zeit am Flugsteig erscheinen.
- 7.3** Wir können Ihre Sitzplatzreservierung stornieren, wenn Sie nicht rechtzeitig am Flugsteig erscheinen oder wenn Sie die erforderlichen Reisedokumente gemäß Abschnitt 14.2 nicht vorlegen.
- 7.4** Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch Ihre Missachtung der Bestimmungen dieses Abschnitts entstehen.

ARTIKEL 8: ABLEHNUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

8.1 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

Wir können uns nach eigenem billigem Ermessen weigern, Sie oder Ihr Gepäck zu befördern (auch wenn Sie im Besitz eines gültigen Flugscheins und/oder einer Bordkarte sind), wenn wir Sie schriftlich darüber informiert haben, dass wir Sie ab dem Datum der Mitteilung nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. In diesem Fall haben Sie gemäß Abschnitt 11.3 Anspruch auf Erstattung. Wir können uns auch weigern, Sie oder Ihr Gepäck zu befördern, wenn eine oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind oder wir berechtigterweise für möglich halten, dass sie eintreten können:

- 8.1.1** wenn eine solche Maßnahme aufgrund von geltendem Recht, Bestimmungen und Vorschriften erforderlich ist;
- 8.1.2** wenn Sie unseren Anforderungen sowie den gesetzlichen Anforderungen zu Informationen über Ihre Person nicht nachkommen;
- 8.1.3** wenn Ihre geistige oder körperliche Verfassung sowie Ihre Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit für Sie selbst,

für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Sachgüter darstellt oder das Wohlbefinden der anderen Fluggäste oder Besatzungsmitglieder beträchtlich beeinträchtigt wird (für Fluggäste mit Behinderungen sorgen wir jedoch für angemessene Unterbringung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht); oder

- 8.1.4 wenn Sie sich auf einem früheren Flug regelwidrig verhalten haben und der Grund zur Annahme besteht, dass sich ein solches Verhalten wiederholen könnte; oder
- 8.1.5 wenn Sie sich geweigert haben, sich und Ihr Gepäck einer Sicherheitsprüfung unterziehen zu lassen, oder wenn Sie sich einer solchen Prüfung unterzogen haben und Sie keine zufrieden stellenden Antworten der Sicherheitsfragen bei der Abfertigung oder am Flugsteig erbringen können, oder wenn Sie eine andere Sicherheitsbewertung/-analyse nicht bestanden haben, oder wenn Sie sich an den Sicherheitssiegeln an Ihrem Gepäck oder Sicherheitsaufklebern auf Ihrer Bordkarte zu schaffen machen oder diese entfernen; oder
- 8.1.6 wenn Sie die entsprechenden Flugpreise, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben; oder
- 8.1.7 wenn Sie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente zu sein scheinen, in ein Land einreisen möchten, für das Sie nur zur Durchreise berechtigt sind oder für das Sie nicht über die gültigen Reisedokumente verfügen, oder wenn Sie Ihre Reisedokumente während des Flugs zerstören oder sich weigern, Ihre Reisedokumente auf Aufforderung der Flugbesatzung gegen eine Bescheinigung auszuhändigen; oder
- 8.1.8 wenn Sie einen Flugschein vorlegen, der unrechtmäßig erworben wurde, oder nicht von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern gekauft wurde, oder der als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder der eine Fälschung ist; oder wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie die auf dem Flugschein eingetragene Person sind. Wir behalten uns das Recht vor, einen solchen Flugschein einzubehalten; oder
- 8.1.9 wenn Sie die in o.a. Abschnitt 3.3. genannten Bestimmungen über die Reihenfolge und Verwendung von Flugcoupons nicht eingehalten haben, oder wenn Sie einen Flugschein vorlegen, der nicht von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern ausgestellt oder in irgendeiner Form verändert wurde, oder wenn der Flugschein beschädigt ist;
- 8.1.10 wenn Sie unsere Sicherheitsanweisungen nicht befolgen; oder
- 8.1.11 wenn Sie eine der vorgenannten Handlungen oder Unterlassungen zu einem früheren Zeitpunkt begangen haben.

8.2 FOLGEN DER BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNG ODER AUSWEISUNG DES FLUGGASTES

Sollten wir uns aufgrund Ihres Verhaltens, Ihrer Handlungen, Ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung nach eigenem billigen Ermessen geweigert haben, Sie zu befördern oder Sie unterwegs auf der Flugstrecke ausgewiesen haben, können wir den verbleibenden unbenutzten Teil Ihres Flugscheins stornieren, ohne dass Sie zu einer weiteren Beförderung oder zu einer Erstattung des Flugabschnitts berechtigt sind, welcher Gegenstand der Beförderungsverweigerung oder der Ausweisung war, oder der weiteren Flugabschnitte, die in dem Flugschein enthalten sind. Wir sind nicht haftbar für daraus resultierende Verluste oder Schäden, die aufgrund einer solchen Beförderungsverweigerung oder Ausweisung auf der Flugstrecke geltend

gemacht werden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, von Ihnen Schadenersatz zu fordern hinsichtlich Forderungen oder Verlusten, die uns einschließlich der Kosten für die Umleitung unseres Flugs entstehen sowie für Tod, Verletzung, Verlust, Schäden oder Verspätungen von anderen Personen oder Eigentum infolge eines solchen Verhaltens, solcher Handlungen oder einer solchen Verfassung und einer solchen Verweigerung oder Ausweisung. Wir behalten uns auch das Recht vor, Ihnen eine Sperrungsmitteilung zu geben. Mit Sperrungsmitteilung meinen wir eine schriftliche Mitteilung, mit der wir Sie darüber informieren, dass Sie von der Beförderung auf unserem Streckennetz ausgeschlossen sind. Das bedeutet, dass Sie von allen Flügen ausgeschlossen werden, die wir durchführen. Diese Mitteilung gibt den Tag der Inkraftsetzung der Sperrung und die Zeitdauer an, für die sie gilt. Diese Sperrungsmitteilung gilt auch als Aufforderung, keinen Flugschein zu kaufen, oder jemanden anderen dazu aufzufordern oder diesem zu erlauben, dies für Sie zu tun. Sollten Sie versuchen, (mit uns) zu fliegen, während eine Sperrungsmitteilung in Kraft ist, werden wir uns weigern, Sie zu befördern.

8.3 BESONDERE BETREUUNG

Wir akzeptieren die Beförderung von alleinreisenden Minderjährigen, Personen mit Behinderung, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen Personen, die einer speziellen Betreuung bedürfen, nur nach vorheriger Vereinbarung. Fluggästen mit Behinderung, die uns bei der Ausstellung des Flugscheins über spezielle Bedürfnisse ihrerseits hingewiesen haben und die von uns zur Beförderung akzeptiert wurden, darf im Nachhinein die Beförderung aufgrund einer solchen Behinderung oder aufgrund spezieller Bedürfnissen nicht verweigert werden. Es kommen jedoch unsere Vorschriften beziehungsweise die gesetzlichen Vorschriften auf die Beförderung solcher Fluggäste zur Anwendung. Gemäß geltendem Recht können wir nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Bereitstellung solcher Leistungen erheben. Sämtliche oder einige der Bestimmungen in Abschnitt 8.3 kommen nicht für Fluggäste mit Behinderung zur Anwendung, die nach oder aus den Vereinigten Staaten oder die nach oder aus Europa reisen. Auf Anfrage werden wir Sie über die verschiedenen Vorschriften unterrichten.

8.4 GEWICHTSBESCHRÄNKUNGEN / SITZPLÄTZE

Sollten wir annehmen, dass die Gewichtsbeschränkungen oder Kapazität an Sitzplätzen in dem Flugzeug überschritten werden, entscheiden wir nach unserem billigen Ermessen und gemäß den Bedingungen in Abschnitt 9.6.3 und 10.2.4 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen und gemäß geltendem lokalem Recht, welche Fluggäste oder Gegenstände befördert werden.

8.5 VOM SICHERHEITSPERSONAL EINBEHALTENE GEGENSTÄNDE

Wir sind nicht verantwortlich und haften nicht für Gegenstände, die gemäß internationalen oder gesetzlichen Vorschriften vom Flughafensicherheitspersonal aus Ihrem Gepäck entfernt wurden, unabhängig davon, ob solche Gegenstände danach von solchem Flughafensicherheitspersonal einbehalten oder zerstört oder von solchem Flughafensicherheitspersonal an uns ausgehändigt werden.

8.6 BEGLEITHUNDE

Gemäß anzuwendendem Recht können wir die Beförderung Ihres Begleithundes verweigern, falls die folgenden Ereignisse aufgetreten sind oder wir angemessene Gründe dafür haben, dass diese auftreten könnten:

- 8.6.1 Der Hund ist nicht angemessen angeschirrt oder mit einem Maulkorb versehen.
- 8.6.2 Die Sitzposition des Hundes lässt sich nicht so anpassen, dass er sich vor Ihnen befindet.
- 8.6.3 Die Sitzposition Ihres Hundes könnte den Gang blockieren oder andere Bereiche, die gemäß den Sicherheitsvorschriften für eine Evakuierung im Notfall frei bleiben müssen.
- 8.6.4 Der Hund legt ein gestörtes Verhalten an den Tag oder ein Verhalten, das eine direkte Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Fluggäste in dem Flugzeug darstellt.
- 8.6.5 Der Nachweis darüber, dass der Hund angemessen geschult wurde und ein anerkannter Begleithund ist, ist unzureichend.
- 8.6.6 Einige oder alle in Abschnitt 8.6 festgelegten Bestimmungen können geändert oder unanwendbar werden, wenn Fluggäste mit Begleithunden oder anderen Begleittieren nach oder aus Europa oder nach und aus den Vereinigten Staaten reisen. Auf Anfrage können wir Sie über die verschiedenen Vorschriften unterrichten.

ARTIKEL 9: GEPÄCK

9.1. FREIGEPÄCK

Sie dürfen bestimmte Gepäckstücke kostenlos mitführen, sofern diese unseren Vorschriften entsprechen, welche auf dem Fluggastschein und Gepäckschein ausgewiesen sind und die auf Anfrage in den Büros und Stationen von Cathay Pacific oder von unseren bevollmächtigten Vertretern erhältlich sind.

9.2. ÜBERGEPÄCK

Für die Beförderung von Gepäck, das die Freigepäckgrenze überschreitet, kann von Ihnen eine Zuschlagszahlung verlangt werden. Die Tarife stehen Ihnen auf Anfrage zur Verfügung und sind in den Büros und Stationen von Cathay Pacific oder von unseren bevollmächtigten Vertretern erhältlich.

9.3 NICHT ALS GEPÄCK ZULÄSSIGE GEGENSTÄNDE

- 9.3.1 In Ihrem Gepäck dürfen Sie die folgenden Gegenstände nicht mitführen:
 - 9.3.1.1 Gegenstände, die kein Gepäck im Sinne von Artikel 1 dieser Bedingungen darstellen;
 - 9.3.1.2 Gegenstände, die das Flugzeug oder sich an Bord des Flugzeugs befindliche Personen oder Güter gefährden könnten, wie jene, die in den Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr und die in den Vorschriften der International Air Transport Association (IATA) über gefährliche Güter sowie in unseren Vorschriften aufgeführt sind (weitere Informationen erhalten Sie von uns auf Anfrage);
 - 9.3.1.3 Gegenstände, deren Beförderung gemäß geltendem Gesetz, Bestimmungen oder Vorschriften des Abflugs- oder Bestimmungslandes verboten sind;

- 9.3.1.4 Gegenstände, von denen wir nach billigem Ermessen annehmen, dass sie sich nicht zur Beförderung eignen, weil sie gefährlich oder unsicher sind oder aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, Form oder Beschaffenheit, oder weil sie zerbrechlich oder verderblich sind, unter Berücksichtigung, unter anderen Dingen, des Flugzeugtyps. Zusätzliche Informationen über nicht zulässige Gegenstände erhalten Sie von uns auf Anfrage.
- 9.3.2 Schusswaffen und Munition, die nicht für Jagd- und Sportzwecke dienen, dürfen nicht als Gepäck befördert werden. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke können als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, sind jedoch in der Flugzeugkabine nicht zulässig. Schusswaffen müssen entladen und mit einer Sicherheitssperre versehen und vorschriftsmäßig verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den in Abschnitt 9.3.1.2 genannten Vorschriften der ICAO und der IATA und kann den geltenden behördlichen Vorschriften unterliegen.
- 9.3.3 Waffen wie antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, sind jedoch in der Flugzeugkabine nicht zulässig.
- 9.3.4 Das aufgegebene Gepäck darf keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Kunstwerke, Kameras, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Silberwaren, Computer, Tauchcomputer, persönliche elektronische Geräte, übertragbare Dokumente, Sicherheiten oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Ausweispapiere sowie Muster enthalten.
- 9.3.5 Falls Sie trotz des Verbots Gegenstände, die in den Abschnitten 9.3.1, 9.3.2 oder 9.3.4 aufgeführt sind, in Ihrem Gepäck mitführen, haften wir nicht für Verluste oder die Beschädigung solcher Gegenstände.

9.4 BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

- 9.4.1 Vorbehaltlich der Abschnitte 9.3.2 und 9.3.3 lehnen wir die Beförderung der in Abschnitt 9.3. aufgeführten Gegenstände ab und wir lehnen darüber hinaus die weitere Beförderung ab, wenn wir das Vorhandensein solcher Gegenstände feststellen. Aus Sicherheitsgründen können wir Sie dazu auffordern, Ihr Gepäck durchsuchen zu lassen. Durch das Recht auf Durchsuchung in Abschnitt 9.5 wird uns keinerlei Verpflichtung auferlegt, noch stellt das Recht auf Durchsuchung, ob ausgeführt oder nicht, eine Vereinbarung dar, weder ausdrücklich noch impliziert, Gegenstände in Ihrem Gepäck zu befördern, die anderenfalls von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 9.4.2 Wir können die Beförderung jeglicher Gegenstände als Gepäck verweigern, die wir billigerweise als zur Beförderung ungeeignet betrachten aufgrund Ihrer Größe, Form Gewicht, Beschaffenheit, Inhalt, Art, oder aus sicherheitstechnischen und betriebsbedingten Gründen, oder aufgrund des Wohlbefindens der anderen Fluggäste. Informationen über nichtzulässige Gegenstände erhalten Sie von uns auf Anfrage.
- 9.4.3 Wir können die Beförderung jeglicher Gegenstände als Gepäck aufgrund von sicherheitstechnischen und betriebsbedingten Gründen verweigern, einschließlich Gepäck, das Ihnen nicht gehört und das Sie mit Ihrem eigenen Gepäck zusammengelegt haben. Wir übernehmen keine Haftung für solches Gepäck und behalten uns das Recht vor, Schadenersatz hinsichtlich Forderungen oder Verlusten aufgrund der dadurch entstandenen Schäden von Ihnen zu fordern.

- 9.4.4 Sofern für die Beförderung derselben vorher keine Vereinbarungen getroffen wurden, können wir Gepäck, das über der gültigen Freigrenze liegt, mit einem späteren Flug transportieren, gemäß Ihrer Bezahlung der in Abschnitt 9.2 festgelegten Gebühren.
- 9.4.5 Wir können die Annahme von Gepäck als aufgegebenes Gepäck ablehnen, sofern dieses nach unserem vernünftigen Ermessen nicht ordnungsgemäß und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Informationen über für uns nicht akzeptable Verpackung und Container erhalten Sie auf Anfrage.
- 9.4.6 Für Reisen nach oder aus Europa und nach oder aus den Vereinigten Staaten, nehmen wir Rollstühle von Fluggästen oder andere Hilfsgeräte für Behinderte zur Beförderung an, sofern eine solche Beförderung nicht mit der Sicherheit und mit Gefahrenstoff- und Sicherheitsbestimmungen in Widerspruch stehen. Zusätzliche Informationen über die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsgeräten für Behinderte erhalten Sie auf Anfrage.
- 9.4.7 Wir und unsere Vertreter werden kein Gepäck für andere Fluggesellschaften prüfen, mit denen wir keine Interline-Vereinbarung haben. Sollten Sie beabsichtigen, mit einem Flug einer anderen Fluggesellschaft an einem Flughafen zu landen, um mit einem unserer Flüge weiterzufliegen, oder mit einem unserer Flüge auf dem Flughafen zu landen, um mit einem Flug einer anderen Fluggesellschaft weiterzufliegen, sollten Sie vorher prüfen, ob wir mit dieser Fluggesellschaft eine Interline-Vereinbarung haben. Wenn dies nicht der Fall ist, sind Sie für die Verzollung, Gepäckaufgabe und Neukennzeichnung Ihres Gepäcks für den nächsten Flug verantwortlich. In einem solchen Fall sind wir nicht haftbar für Verluste, Schäden oder Verspätungen in Zusammenhang mit Ihrer Reise oder Ihres Gepäcks.

9.5 RECHT AUF DURCHSUCHUNG

Wir können aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen Ihre Zustimmung für die Durchsuchung und Durchleuchtung Ihrer Person und Ihres Gepäcks verlangen sowie für die Durchsuchung, Durchleuchtung und das Röntgen Ihres Gepäcks. Wenn Sie nicht anwesend sind, können wir Ihr Gepäck während Ihrer Abwesenheit auf das Vorhandensein von in Abschnitt 9.3.1 beschriebenen Gegenständen oder auf Schusswaffenmunition oder Waffen untersuchen, die Sie uns nicht gemäß Abschnitt 9.3.2 oder 9.3.3 gemeldet haben. Wenn Sie einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können wir die Beförderung Ihrer Person und Ihres Gepäcks ablehnen. Entsteht Ihnen durch die Untersuchung oder Durchleuchtung Schaden oder Ihr Gepäck wird durch Röntgen oder Durchleuchten beschädigt, übernehmen wir keine Haftung für einen solchen Schaden, es sei denn, dieser Schaden ist auf einen Fehler oder Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen.

9.6 AUFGEBENES GEPÄCK

- 9.6.1 Bei der Übergabe von Gepäck, das Sie aufgeben möchten, nehmen wir es in unsere Obhut und stellen für jedes aufgegebenes Gepäckstück eine Gepäckmarke aus.
- 9.6.2 Das aufgegebenes Gepäck muss mit Ihren Namen oder einer anderen Personenidentifikation versehen sein.
- 9.6.3 Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen, dieses mit einem anderen Flug zu befördern. Wenn Ihr

Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert wird, wird es Ihnen zugestellt, sofern nicht geltendes Recht erforderlich macht, dass Sie bei der Zollabfertigung anwesend sind.

- 9.6.4 Das Maximalgewicht eines einzelnen aufgegebenen Gepäckstücks beträgt 32 kg (70 Pfd.). Die Annahme eines Gepäckstücks, das mehr als 32 kg (70 Pfd.) wiegt, unterliegt der vorausgehenden Zustimmung und Buchungs-/Reservierungsbestätigung. Übergepäck wird während der Abfertigung umgepackt oder in leichtere Einheiten aufgeteilt. Gegenstände, die nicht umgepackt werden können, werden nicht zur Beförderung zugelassen. In beiden Fällen sind wir Ihnen gegenüber nicht haftbar für Verluste, Schäden oder Verspätungen, die infolge Ihrer Nichteinhaltung der Gewichtsgrenze, des Umpackens, Aufteilens oder Annahmeverweigerung von Übergepäck entstanden sind.

9.7 EXCESS VALUE-ERKLÄRUNG UND GEBÜHREN

- 9.7.1 Sie können für aufgegebenes Gepäck einen Wert deklarieren, der die gültige Haftungsgrenze übersteigt. Für eine solche Deklaration müssen Sie die gültigen zusätzlichen Gebühren gemäß unseren Vorschriften zahlen.
- 9.7.2 Wir werden die Deklaration eines übersteigenden Wertes von aufgegebenem Gepäck nicht anerkennen, wenn ein Teil der Beförderung von einer Fluggesellschaft durchzuführen ist, die kein IATA-Mitglied ist und die diese Deklarationsmöglichkeit nicht bietet.

9.8 NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK

- 9.8.1 Wir können die maximalen Maße und/oder Gewichtsgrenzen für Handgepäck festlegen, das Sie im Flugzeug mitführen. Wenn wir dies nicht festgelegt haben, muss Ihr Handgepäck unter Ihren Vordersitz oder in ein geschlossenes Gepäckfach in der Flugzeugkabine passen. Wenn Ihr Gepäck nicht auf diese Art und Weise verstaut werden kann oder die Gewichtsgrenze übersteigt oder wenn es aus irgendeinem Grund als nicht sicher angesehen wird, muss dieses Gepäck als aufgegebenes Gepäck befördert werden.
- 9.8.2 Gegenstände, die nicht für die Beförderung in einem Frachtraum geeignet sind (wie empfindliche Musikinstrumente) und welche nicht den Anforderungen in o.a. Abschnitt 9.8.1 entsprechen, werden nur für die Beförderung im Kabinenbereich zugelassen, wenn Sie uns vorher darüber informiert haben und wir die Zustimmung dazu gegeben haben. Für diese Leistung können separate Gebühren von Ihnen erhoben werden.

9.9 ABHOLUNG UND AUSLIEFERUNG VON GEPÄCK

- 9.9.1 Gemäß Abschnitt 9.6.3 müssen Sie das aufgegebenes Gepäck abholen, sobald es am Zielort oder am Zwischenlandeort zur Abholung bereitsteht. Sollten Sie das Gepäck nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abholen, können wir Ihnen Lagergebühren in Rechnung stellen. Sollte Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem es zur Abholung bereitsteht abgeholt werden, können wir es entsorgen, ohne Ihnen gegenüber haftbar zu sein.
- 9.9.2 Nur der Inhaber des aufgegebenen Gepäcks und der Gepäckmarke hat Anspruch auf die Auslieferung des aufgegebenen Gepäcks.

- 9.9.3 Ist eine Person, die Anspruch auf das Gepäck erhebt, nicht in der Lage, den Gepäckschein vorzuweisen und das Gepäck nicht durch eine Gepäckmarke identifizieren kann, händigen wir das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass er oder sie das Recht an dem Gepäck zu unserer Zufriedenheit nachweisen und auf unsere Aufforderung hin eine ausreichende Sicherheit liefern kann, um uns gegen Verlust, Schäden, oder Kosten, die uns infolge einer solchen Auslieferung entstehen können, schadlos zu halten.
- 9.9.4 Die Annahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins ohne Reklamation zum Zeitpunkt der Auslieferung stellt ausreichenden Nachweis dafür dar, dass das Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag ausgehändigt wurde.

9.10 TIERE

Wir nehmen die Beförderung von Tieren nur unter den folgenden Bedingungen an:

- 9.10.1 Sie müssen sicherstellen, dass Tiere wie Hunde, Katzen, Ziervögel und andere Haustiere ordnungsgemäß in Transportbehältern eingeschlossen oder transportiert werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und mit gültigen Gesundheits- und Impfpässen, Einreisegenehmigungen und anderen Dokumenten, die von dem jeweiligen Einreise- oder Transitland gefordert werden, versehen sind. Anderenfalls ist die Beförderung solcher Tiere nicht erlaubt. Eine solche Beförderung unterliegt zusätzlichen von uns festgelegten Bedingungen, die Sie auf Anfrage erhalten können.
- 9.10.2 Wenn das Tier als Gepäck angenommen wurde, zählen das Tier und sein Transportbehälter sowie Futtermittel nicht zu Ihrer Freigepäckgrenze, sondern stellen Übergepäck dar, für das Sie den entsprechenden Zuschlag zahlen müssen. Außer wie in Abschnitt 9.10.3 vorgesehen, werden Tiere nicht in der Fahrgastkabine des Flugzeugs mitgeführt. Sie werden auf angemessene Art und Weise in Containern im Frachtbereich des Flugzeugs befördert.
- 9.10.3 Begleithunde von Fluggästen mit Behinderung werden als aufgegebenes Gepäck oder in der Kabine kostenlos zusätzlich zur üblichen Freigepäckgrenze gemäß den von uns festgelegten Bedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften befördert. Zusätzliche Informationen über diese Bedingungen sind auf Anfrage erhältlich.
- 9.10.4 Unterliegt die Beförderung nicht den Haftungsvorschriften des Warschauer Übereinkommens oder des Übereinkommens von Montreal, sind wir für Verletzung oder Verlust, Krankheit oder Tod eines Tieres, dessen Beförderung wir zugestimmt haben, nicht haftbar, es sei denn, dies ist infolge unserer Fahrlässigkeit entstanden.
- 9.10.5 Wir übernehmen keinerlei Haftung für ein Tier, das nicht die erforderlichen Ausfuhr-, Einfuhr-, Gesundheits- und sonstigen Dokumente für die Einreise des Tieres in oder Durchreise des Tieres durch ein Land, einen Staat oder ein Territorium verfügt. Die Person, die das Tier transportieren lässt, muss uns von jeglichen Gebühren, Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten schadlos halten, die uns billigerweise auferlegt werden oder uns in folgedessen entstehen.

ARTIKEL 10: FLUGPLÄNE, STORNIERUNG VON FLÜGEN

10.1 FLUGPLÄNE

10.1.1. Die in den Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und Ihrem tatsächlichen Reisedatum ändern. Wir übernehmen dafür keine Haftung und diese sind nicht Bestandteil Ihres mit uns geschlossenen Vertrages.

10.1.2 Bevor wir Ihre Buchung entgegennehmen, informieren wir Sie über die zum diesem Zeitpunkt gültige planmäßig Abflugzeit, welche auch auf Ihrem Flugschein aufgeführt wird. Möglicherweise müssen wir die planmäßige Abflugzeit nach der Ausstellung Ihres Flugscheins ändern. Wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten zur Verfügung stellen, werden wir uns bemühen, Sie über solche Änderungen zu unterrichten. Falls wir nach Kauf Ihres Flugscheins erhebliche Änderungen an der planmäßigen Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar sind und wir Sie nicht auf einen anderen für Sie annehmbaren Flug umbuchen können, haben Sie Anspruch auf Erstattung gemäß Artikel 11.

10.2 STORNIERUNG, UMLEITUNGEN, VERSPÄTUNGEN usw.

10.2.1 Wir werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Verspätungen bei der Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck zu vermeiden. Im Rahmen dieser Vorkehrungen und um Flugstornierungen zu vermeiden, können wir in Ausnahmesituationen einen Flug mit einer anderen Fluggesellschaft und/oder Flugzeug in unserem Auftrag durchführen lassen

10.2.2 Sofern nicht anders im Warschauer Übereinkommen oder im Übereinkommen von Montreal oder gemäß geltendem Recht vorgeschrieben, werden wir Sie in dem Fall, dass wir einen Flug stornieren, einen Flug nicht in akzeptabler Art und Weise gemäß Flugplan durchführen, nicht an Ihrem Bestimmungsort oder Zwischenlandeort landen oder Sie unseretwegen einen Anschlussflug verpassen, für den Sie eine Reservierungsbestätigung haben, nach Ihrem Wunsch , entweder

10.2.2.1 ohne zusätzliche Kosten sobald wie möglich mit unserem nächsten planmäßigen Flug mit Sitzplatzreservierung befördern und, falls erforderlich, die Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins verlängern; oder

10.2.2.2 innerhalb einer angemessenen Frist über eine andere Flugroute entweder mit einem unserer Flüge oder mit einem Flug einer anderen Fluggesellschaft, oder mit einem mit Ihnen vereinbarten Transportmittel oder vereinbarter Transportklasse zu dem auf Ihrem Flugschein ausgewiesenen Bestimmungsort ohne zusätzliche Kosten befördern. Wenn der Flugpreis und die Gebühren für die geänderte Flugroute geringer sind als der von Ihnen gezahlte Betrag, erstatten wir Ihnen den Differenzbetrag;

10.2.2.3 oder eine Erstattung gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 leisten.

10.2.3 Falls eines der in Abschnitt 10.2.2 genannten Ereignisse auftritt, sofern im Warschauer Übereinkommen oder im Übereinkommen von Montreal, oder, falls zutreffend, in der EG-Richtlinie 61/2004 nichts anderes festgelegt, stehen Ihnen die in den Abschnitten 10.2.2.1 bis 10.2.2.3 genannten Möglichkeiten als alleinige und ausschließliche Rechtsmittel zur Verfügung. Für uns bestehen Ihnen gegenüber keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen. Insbesondere, außer es kommt EG-Richtlinie 261/2004 zur Anwendung, bei Stornierungen oder Verspätungen aufgrund von schlechtem Wetter oder von Verzögerungen bei der Flugverkehrskontrolle unterliegen wir keiner unmittelbaren Verpflichtung, mit den Abschnitten 10.2.1 - 10.2.3 übereinzustimmen oder insgesamt Kosten für Telefongespräche, Unterbringungskosten, Erfrischungen oder Beförderung zu übernehmen, obgleich

wir angemessene Bemühungen unternehmen, um Ihnen unter den gegebenen Umständen so gut wie möglich zu helfen.

- 10.2.4 Wenn wir den bestätigten Sitzplatz nicht zur Verfügung stellen können, leisten wir für jene Fluggäste, denen das Betreten des Flugzeugs verweigert wird oder die unfreiwillig in eine untere Leistungsklasse zurückgestuft werden, Schadenersatz gemäß geltendem Recht und gemäß unseren Richtlinien für Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung/unfreiwilliger Herabstufung. Diese Richtlinien erhalten Sie auf Anfrage von unserem Manager Customer Relations, Customer Relations Department, Cathay Pacific Airways, Hongkong.

ARTIKEL 11: ERSTATTUNG

- 11.1. Sofern nicht anders in diesen Bedingungen, Preisregeln oder Tarifen oder gemäß geltendem Recht festgelegt, sind Flugscheine nicht erstattungsfähig. Wir leisten für einen Flugschein oder für einen unbenutzten Flugabschnitt Erstattung wie folgt:
- 11.1.1 Soweit nicht anders in diesem Abschnitt festgelegt, sind wir zur Erstattung entweder der auf dem Flugschein genannten Person oder der Person, die den Flugschein bezahlt hat, auf Vorlage eines angemessenen Nachweises einer solchen Zahlung berechtigt.
- 11.1.2 Wenn ein Flugschein von einer anderen Person als der auf dem Flugschein genannten Person bezahlt wurde und der Flugschein eine Erstattungsbeschränkung enthält, erfolgt die Erstattung nur an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, oder in deren Auftrag.
- 11.1.3 Außer bei Verlust des Flugscheins erfolgt die Erstattung nur bei Vorlage des Flugscheins und aller unbenutzter Flugcoupons.
- 11.1.4 Eine Erstattung, die einer Person auf Vorlage eines Fluggastcoupons oder Fluggastquittung und aller unbenutzten Flugcoupons geleistet wird und die sich als Person ausgibt, die gemäß Abschnitt 11.2.1 oder 11.2.2 Anspruch auf Erstattung hat, ist als ausreichend erstattet anzusehen und entbindet uns von jeglicher Haftung und von jeglichem weiteren Haftungsanspruch Ihnen oder jemand anderem gegenüber.

11.2 UNFREIWILLIGE ERSTATTUNG

Wenn wir einen Flug stornieren, einen Flug nicht billigerweise gemäß Flugplan durchführen, nicht an Ihrem Bestimmungsort oder Zwischenlandeort landen oder wenn Sie durch unser Verschulden einen Anschlussflug verpassen, für den Sie eine Reservierung haben, beträgt, außer es gilt Abschnitt 11.2.4, der Erstattungsbetrag:

- 11.2.1 wenn kein Teil des Flugscheins benutzt wurde, den Betrag des gezahlten Flugpreises;
- 11.2.2 wenn ein Teil des Flugscheins benutzt wurde, mindestens die Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem entsprechenden Flugpreis für die Beförderung zwischen den Orten, für die der Flugschein benutzt wurde.
- 11.2.3 Bei Akzeptierung einer Erstattung des Fluggasts für den Kauf eines Flugscheins unter diesen Umständen sind wir jeglichen weiteren Verpflichtungen entbunden.

- 11.2.4 Sofern EG-Richtlinie 261/2004 für Ihren Flugschein zur Anwendung kommt, haben Sie in einigen begrenzten Fällen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises des gesamten Flugscheins, auch wenn Sie einen oder mehrere Abschnitte benutzt haben. Bitte entnehmen Sie diese Informationen den Richtlinien für Nichtbeförderung, Stornierung und große Verspätungen unter dieser EG-Richtlinie, in der Ihre Rechte vollständig erläutert werden.

11.3 FREIWILLIGE ERSTATTUNG

- 11.3.1 Wenn Sie aus anderen als in die Abschnitt 11.2 festgelegten Gründen Anspruch auf Erstattung haben, beträgt der Erstattungsbetrag:

11.3.1.1 wenn kein Teil des Flugscheins benutzt wurde, einen Betrag in Höhe des gezahlten Flugpreises abzüglich angemessener Bearbeitungs- oder Stornierungsgebühren;

11.3.1.2 wenn ein Teil des Flugscheins benutzt wurde, einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem entsprechenden Flugpreis für die Beförderung zwischen den Orten, für die der Flugschein benutzt wurde abzüglich angemessener Bearbeitungs- oder Stornierungsgebühren.

11.4 ERSTATTUNG BEI VERLUST DES FLUGSCHEIN

- 11.4.1 Verlieren Sie Ihren Flugschein oder Teile desselben, erfolgt die Erstattung gegen Vorlage eines ausreichenden Nachweises des Verlusts und unter Zahlung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugscheins, unter der Bedingung,

11.4.1.1 dass der verlorene Flugschein oder Teile desselben der bzw. die nicht benutzt wurde(n), bereits erstattet oder ersetzt wurde(n) (es sei denn, die Nutzung, Erstattung oder der Ersatz durch oder für eine dritte Person ist Folge unserer eigenen Fahrlässigkeit);

11.4.1.2 dass die Person, an die die Erstattung erfolgt ist, sich in der von uns vorgeschriebenen Form zur Rückzahlung des erstatteten Betrags verpflichtet, für den Fall, dass Betrug vorliegt und/oder sofern der verlorene Flugschein oder Teile desselben von einer dritten Person benutzt wird/werden (es sei denn, der Betrug oder die Nutzung durch eine dritte Person ist Folge unserer eigenen Fahrlässigkeit).

- 11.4.2 Wenn wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter den Flugschein oder Teile desselben verlieren, haften wir für diesen Verlust.

11.5 ERSTATTUNGSVERWEIGERUNG

- 11.5.1 Wir können die Erstattung ablehnen, wenn der Antrag auf Erstattung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugscheins gestellt wird.

11.5.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Erstattung für einen Flugschein zu verweigern, der uns oder Regierungsbehörden als Nachweis der Absicht, das Land zu verlassen, vorgelegt wurde, es sei denn, dass Sie einen ausreichenden Nachweis erbringen können, dass Sie über die Erlaubnis verfügen, sich weiter in dem Land aufzuhalten oder dass Sie das Land mit einer anderen Fluggesellschaft oder mit anderen Transportmitteln verlassen werden.

- 11.5.3 Wir behalten uns das Recht vor, die Erstattung von in Abschnitt 8.2 dieser Bedingungen beschriebenen Fällen zu verweigern.

11.6 WÄHRUNG

Wir behalten uns das Recht vor, eine Erstattung auf dieselbe Weise und in derselben Währung zu leisten, die für die Bezahlung des Flugscheins verwendet wurde.

11.7 ERSTATTUNG DES FLUGPREISES

Freiwillige Erstattungen werden nur von der Fluggesellschaft durchgeführt, die den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat oder von deren Vertretern, sofern sie dazu bevollmächtigt sind.

ARTIKEL 12: VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS

12.1 Stellt Ihr Verhalten an Bord des Flugzeugs nach unserem billigen Ermessen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord dar oder wenn Sie die Flugzeugbesatzung an der Ausübung Ihrer Pflichten hindern oder den Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Anweisungen in Bezug auf Anschnallen der Sitzgurte, Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum, oder Sie sich in einer Art und Weise verhalten, die den anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten, Schaden oder Verletzungen zufügen, behalten wir uns das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die für notwendig halten, um eine Fortsetzung dieses Verhaltens zu verhindern, einschließlich Sicherheitsverwahrung. Wir können Sie von Bord verweisen und jederzeit Ihre weitere Beförderung verweigern. Darüber hinaus können Sie für an Bord begangene Verstöße belangt werden.

12.2 Es ist Ihnen nicht gestattet, Alkohol an Bord unseres Flugzeugs zu konsumieren (unabhängig davon, ob Sie diesen als Duty-Free-Artikel von uns oder von jemand anderem oder sonst wie erhalten haben), sofern Sie ihn nicht von uns serviert bekommen. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen jederzeit und aus welchen Gründen auch immer, das Servieren von Alkohol zu verweigern oder Ihnen Alkohol wegzunehmen, der Ihnen serviert wurde.

12.3 ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

Sollten Sie sich auf eine in o.a. Abschnitt 12.1 beschriebene Weise verhalten haben, müssen Sie uns von allen Forderungen oder Verlusten schadlos halten, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, aller Kosten, die aus der Umleitung des Flugzeugs zum Zwecke Ihre Ausweisung aus dem Flugzeug entstanden sind und für alle uns oder unseren Vertretern, Beschäftigten, selbstständigen Unternehmern, Fluggästen und Dritten erlittenen oder entstandenen Verluste hinsichtlich Tod, Körperverletzung, Verlust, Schäden oder Verspätungen für andere Personen oder für Gegenstände, die aus Ihrem Fehlverhalten entstanden sind.

12.4 ELEKTRONISCHE GERÄTE

12.4.1 Aus Sicherheitsgründen können wir den Gebrauch von elektronischen Geräten an Bord des Flugzeugs verbieten oder einschränken, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Mobiltelefonen, Laptops, tragbaren Recordern, tragbaren Radios, MP3-Playern, Kassetten- und CD-Playern, elektronischen Spiele, Lasergeräten oder Übertragungsgeräten einschließlich fern- bzw. funkgesteuertem Spielzeug und Walkie-Talkies. Sie dürfen diese Geräte nicht benutzen, wenn wir Sie darauf

hingewiesen haben, dass deren Benutzung nicht gestattet ist. Sie begehen damit anderenfalls eine strafbare Handlung. Die Benutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

- 12.4.2 Wenn Sie nicht die Vorschriften in Abschnitt 12.3 einhalten, behalten wir uns das Recht vor, solche elektronischen Geräte bis zum Ende Ihres Flugs oder solange einzubehalten, wie wir für angemessen ansehen.

ARTIKEL 13: VEREINBARUNG VON ZUSATZLEISTUNGEN

- 13.1** Wenn wir für Sie andere Dienstleistungen als die Luftbeförderung durch Dritte vereinbaren, einschließlich der Beförderung auf Straße, Schiene oder zu Wasser, oder Ihnen einen Flugschein oder eine Bescheinigung für von Dritten erbrachte Beförderungs- oder Dienstleistungen (außer Luftbeförderung) ausstellen wie Hotelreservierungen oder Autovermietung, handeln wir ausschließlich als Ihre Vertreter für solche Dritten. Hierfür kommen die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Dienstleisters zur Anwendung und wir übernehmen Ihnen gegenüber keine Haftung für solche Dienstleistungen oder für die Entscheidung eines Dienstleisters, Reservierungen zu stornieren oder abzulehnen.
- 13.2** Wenn wir Ihnen darüber hinaus Bodentransporte (zu Land oder zu Wasser) anbieten, können hierfür andere Bedingungen gelten. Solche Bedingungen erhalten Sie auf Anfrage von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern.
- 13.3** Für die Beförderung mit der Deutschen Bahn vom Wohnort zum Abflugort und zurück gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen sowie die Eisenbahnverkehrsordnung und das Haftpflichtgesetz. Die Haftung von Cathay Pacific Airways entfällt, sofern der Abflug infolge Verspätung oder Ausfall der Bahnbeförderung nicht rechtzeitig erreicht wird. Für die Auswahl der Zugverbindungen unter Berücksichtigung eventueller Verspätungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

ARTIKEL 14: BEHÖRDLICHE FORMALITÄTEN

14.1 ALLGEMEINES

- 14.1.1 Sie sind alleinig dafür verantwortlich, die Einreisevorschriften eines Landes zu prüfen, das Sie besuchen, und Sie müssen alle für die Reise erforderlichen Pässe, Visa, Gesundheitsdokumente und sonstigen Reisedokumente vorlegen.
- 14.1.2 Sie müssen alle Gesetze, Vorschriften, Anweisungen, Anforderungen und Reisebestimmungen der Länder befolgen, von denen aus geflogen bzw. in welche geflogen wird oder durch welche Sie reisen.
- 14.1.3 Wir sind Ihnen gegenüber nicht haftbar, (i) wenn Sie nicht die erforderlichen Pässe, Visa, Gesundheitsdokumente und sonstigen Reisedokumente vorweisen können; (ii) Ihr Pass, Visum, Ihre Gesundheitsdokumente oder sonstigen Reisedokumente ungültig oder abgelaufen sind; oder (iii) Sie nicht alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen, Anforderungen, Bestimmungen, Regeln oder Instruktionen befolgt haben.

14.2 REISEDOKUMENTE

Bestimmungen nicht befolgen oder wenn Ihre Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen.

14.3 EINREISEVERBOT

Wenn Ihnen die Einreise in ein Land verweigert wird, sind Sie zur Zahlung der Strafen, Bußgelder oder Kosten verpflichtet, die uns von der jeweiligen Behörde auferlegt werden sowie für jegliche uns für eine Festnahme berechneten Kosten, für Kosten für den Transport aus diesem Land sowie für jegliche sonstigen Kosten, die wir billigerweise zahlen oder deren Zahlung wir akzeptieren. Der Flugpreis, den wir bis zum Ort der Verweigerung der Beförderung oder des Einreiseverbots erhalten haben, wird nicht von uns zurückerstattet.

14.4 HAFTUNG DES FLUGGASTES FÜR STRAFEN, KOSTEN FÜR VERWAHRUNG usw.

Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußgelder zu zahlen oder sonstige Kosten aufgrund Ihrer Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen, Anforderungen oder anderen Reisebestimmungen der betreffenden Länder oder für die Erbringung der erforderlichen Dokumente zu übernehmen, müssen Sie uns die dafür gezahlten Beträge oder daraus entstandenen Kosten erstatten. Wir sind berechtigt, den Wert der nicht benutzten Flüge Ihres Flugscheins oder die in unserem Besitz befindlichen Geldmittel für die Deckung solcher Beträge oder Kosten zu verwenden.

14.5 ZOLLABFERTIGUNG ODER SONSTIGE BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Falls erforderlich, müssen Sie bei der Kontrolle Ihres Gepäcks durch Zollbeamte oder durch andere Regierungsbeamte anwesend sein. Wir sind Ihnen gegenüber nicht haftbar für Verluste oder Schäden, die Ihnen bei solchen Sicherheitskontrollen oder durch Ihre Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstanden sind.

14.6 SICHERHEITSKONTROLLEN

Sie sind verpflichtet, sich und Ihr Gepäck jeglichen Sicherheitskontrollen durch uns, Regierungsbeamte, Flughafenbeamte oder andere Transportführer unterziehen zu lassen. Wir sind Ihnen gegenüber nicht haftbar für jegliche Schäden, die Ihnen bei solchen Sicherheitskontrollen oder durch Ihre Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstanden sind, sofern diese nicht durch Fahrlässigkeit unsererseits entstanden sind.

ARTIKEL 15: VERSCHIEDENE FLUGGESELLSCHAFTEN

Ein durch uns oder andere Fluggesellschaften durchgeführte Beförderung im Rahmen eines Flugscheins oder eines Anschlussflugscheins gilt gemäß dem Warschauer Übereinkommen oder dem Übereinkommen von Montreal als ein einzelner Beförderungsvorgang. Wir verweisen Sie in diesem Zusammenhang jedoch auf Abschnitt 16.1.1.

ARTIKEL 16: SCHADENERSATZPFLICHT

16.1 GELTUNGSBEREICH

- 16.1.1 Unsere Haftung Ihnen gegenüber wird durch diese Beförderungsbedingungen und durch geltendes Recht geregelt. Wenn andere Fluggesellschaften an Ihrer Reise beteiligt sind, wird deren Haftung durch geltendes Recht und durch deren Beförderungsbedingungen geregelt, sofern diese anderweitige Beförderungsbedingungen festlegen.
- 16.1.2 Das geltende Gesetz kann das Warschauer Übereinkommen oder das Übereinkommen von Montreal und/oder Gesetze beinhalten, die in den einzelnen Ländern gelten. Das Warschauer Übereinkommen und das Übereinkommen von Montreal findet Anwendung auf die internationale Beförderung wie in diesen Übereinkommen festgelegt ist.
- 16.1.3 Wir haften nur für Schäden, die während einer durch uns durchgeführte Beförderung entstehen oder für die wir in Zusammenhang damit Ihnen gegenüber rechtlich haftbar sind. Wenn wir einen Flugschein für die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft ausstellen oder wir Ihr Gepäck für die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft durchführen, geschieht dies nur als Vertreter für diese Fluggesellschaft.
- 16.1.4 Dieser Artikel 16 legt unsere Haftungsgrenzen fest und fasst die Haftungsregeln zusammen, die wir unter dem Warschauer Übereinkommen und dem Übereinkommen von Montreal anwenden. Wenn diese mit dem Warschauer Übereinkommen und dem Übereinkommen von Montreal (wo diese Übereinkommen anwendbar sind) oder anderem geltenden Recht unvereinbar sind, hat das Warschauer Übereinkommen oder das Übereinkommen von Montreal oder anderes geltendes Recht Vorrang vor diesem Artikel 16.

16.2 HAFTUNG BEI TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG

Unsere Haftung für nachgewiesene Schäden, die Sie im Fall von Tod, Verletzung oder anderer Körperverletzung durch einen Unfall während der Beförderung durch uns erlitten haben, unterliegt den Vorschriften und Beschränkungen des geltenden Rechts sowie den folgenden zusätzlichen Vorschriften.

- 16.2.1 Wir machen keinerlei finanzielle Haftungsbeschränkungen gemäß geltendem Recht gegen erstattungsfähige Schadenersatzansprüche geltend.
- 16.2.2 Für Schadenersatzansprüche bis zu einer Höhe von 100.000 SZR (Sonderziehungsrechte) schließen wir unsere Haftung nicht aus und beschränken sie nicht durch den Nachweis, dass wir und unsere Vertreter alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um den Schaden zu vermeiden, oder dass es nicht möglich war, solche Vorkehrungen zu treffen.
- 16.2.3 Ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 16.2.2 sind wir, sofern wir den Nachweis erbringen können, dass der Schaden durch die Fahrlässigkeit oder eine andere unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des verletzten oder verstorbenen Fluggastes oder durch die rechtmäßig anspruchsberechtigte Person, die die Entschädigung fordert, verursacht wurde oder dazu beigetragen hat, vollständig oder teilweise von unserer Haftung gemäß geltendem Recht befreit.

- 16.2.4 Sofern Schadenersatzsprüche unter diesem Abschnitt 100.000 SZRs überschreiten, werden diese teilweise oder vollständig reduziert, wenn wir nachweisen können, dass der Schaden
- (a) nicht auf die Fahrlässigkeit, eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung unsererseits oder unserer Vertreter zurückzuführen ist; oder
 - (b) ausschließlich auf die Fahrlässigkeit, eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung eines Dritten zurückzuführen ist.
- 16.2.5 Wir sind nicht haftbar für Krankheiten, Körperverletzungen oder Behinderungen bis hin zum Tod, wenn diese auf Ihr Alter, Ihre geistige oder körperliche Verfassung oder auf die Verschlechterung einer solchen Verfassung zurückzuführen sind.

16.3 HAFTUNG BEI BESCHÄDIGUNG DES GEPÄCKS

- 16.3.1 Wir haften nicht für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck (außer durch Verspätung verursachte Schäden, die in u.a. Abschnitt 16.4 enthalten sind), sofern die Schäden nicht durch Fahrlässigkeit unsererseits oder durch Fahrlässigkeit unserer Vertreter entstanden sind.
- 16.3.2 Wir sind nicht haftbar für Schäden an Gepäck, die auf mangelhafte Beschaffenheit, Qualität oder Fehler zurückzuführen sind. Desgleichen sind wir nicht haftbar für die übliche Abnutzung von Gepäck infolge der bei der Luftbeförderung üblichen und normalen Beanspruchung.
- 16.3.3 Hinsichtlich Forderungen, auf die das Übereinkommen von Warschau zur Anwendung kommt, wird unsere Haftung für Schäden an aufgegebenem Gepäck auf 17 SZR pro Kg und im Fall von nicht aufgegebenem Gepäck auf 332 SZR pro Fluggast begrenzt oder jede höhere Summe wie gegenüber uns erklärt entsprechend Artikel 9.7.1.
- 16.3.4 Hinsichtlich Forderungen, auf die das Übereinkommen von Montreal zur Anwendung kommt, wird unsere Haftpflicht für Schäden an sowohl nicht aufgegebenem als auch aufgegebenem Gepäck, einschließlich Schäden aufgrund von Verspätungen, auf 1.000 SZRs pro Fluggast beschränkt oder eine andere von uns vereinbarte Summe gemäß Abschnitt 9.7.1.
- 16.3.5 Wenn entweder das Warschauer Übereinkommen oder das Übereinkommen von Montreal zur Anwendung kommt, kommt die Reduzierung der in den Abschnitten 16.3.3 und 16.3.4 genannten Haftpflicht nicht zur Anwendung, wenn Sie nachweisen können, dass die Schäden durch eine Handlung oder Unterlassung entweder durch uns oder durch unsere Vertreter durchzuführen ist, und zwar
- (a) mit der Absicht, Schaden zu verursachen; oder
 - (b) leichtsinnig und im Bewusstsein, dass Schäden entstehen können und Sie nachweisen können, dass unsere Beschäftigten oder Vertreter für die Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Beschäftigung verantwortlich sind.
- 16.3.6 Die gemäß lokalem Gesetz festgelegte Haftungsbeschränkung für Schäden an sowohl nicht aufgegebenem als auch aufgegebenem Gepäck gilt für Ihr Gepäck, wenn das lokale Gesetz anstelle des Warschauer Übereinkommens oder des Übereinkommens von Montreal zur Anwendung kommt.

- 16.3.7 Die Haftungsgrenze für Schäden an sowohl nicht aufgegebenem als auch aufgegebenem Gepäck wie festgelegt in Abschnitt 16.3.3 gilt für Schäden an sowohl nicht aufgegebenem als auch aufgegebenem Gepäck beziehungsweise, wenn weder das Warschauer Übereinkommen noch das Übereinkommen von Montreal auf Ihre Beförderung zur Anwendung kommt und eine Haftungsbeschränkung nicht im geltenden lokalen Gesetz festgelegt ist.
- 16.3.8 Sie können eine besondere Wertdeklaration vornehmen (siehe Abschnitt 9.7.1) oder eine zusätzliche Versicherung erwerben, um Fälle abzudecken, bei denen der tatsächliche Wert oder die Wiederbeschaffungskosten Ihres aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks unsere Haftung übersteigt.
- 16.3.9 Wenn das Gewicht des Gepäcks nicht auf dem Gepäckschein verzeichnet ist, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks nicht die geltende Freigepäckgrenze für die betreffende Beförderungsklasse übersteigt, wie vorgesehen in unseren Vorschriften.
- 16.3.10 Wenn Sie eine besondere Deklaration von hochwertigem Gepäck an der Abfertigung ausfüllen und die entsprechende Gebühr bezahlen, beschränkt sich unsere Haftung bis zum deklarierten höheren Betrag.
- 16.3.11 Wir haften nicht für Schäden durch Verspätungen, wenn wir nachweisen, dass wir und unsere Vertreter alle Vorkehrungen getroffen haben, die billigerweise zur Vermeidung des Schadens erforderlich sind oder dass es uns und unseren Vertretern nicht möglich war, solche Vorkehrungen zu treffen.
- 16.3.12 Wir sind nicht haftbar für von Ihnen erlittene Verletzungen oder für Schäden an Ihrem Gepäck, die durch Gegenstände in Ihrem Gepäck oder eines anderen entstanden sind. Sie sind verantwortlich für jegliche Schäden, die anderen Personen durch Ihr Gepäck, einschließlich Gegenstände, entstehen und Sie müssen uns für alle Verluste und Kosten schadlos halten, die daraus resultieren.
- 16.3.13 Wir sind keineswegs für irgendwelche Schäden an in Ihrem Gepäck mitgeführten Gegenständen haftbar, die Sie nicht im Gepäck gemäß Abschnitt 9.3 mitführen dürfen, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen, Schlüsseln, Kunstwerken, Kameras, Geld, Schmuck, Edelmetall, Silberwaren, Medikamenten, Drogen, Gefahrgütern, Handelsgütern, unregelmäßig geformten Gegenständen, übertragbaren Dokumenten, Sicherheiten oder anderen Wertgegenständen, Geschäftsdokumenten Pässen sowie sonstigen Ausweispapieren, oder Mustern, die in Ihrem Gepäck enthalten sind.
- 16.3.14 Wir sind keineswegs für irgendwelche Schäden an Ihrem Gepäck haftbar, die durch Ihre Nichteinhaltung von Abschnitt 9.4.7 dieser Bedingungen zurückzuführen sind, einschließlich der Nichterfüllung Ihrer Pflicht zur Verzollung, Abfertigung und Neukennzeichnung von Gepäck für einen anderen Flug mit einer Fluggesellschaft, mit der wir keine Interline-Vereinbarung haben.

16.4 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN DURCH VERSPÄTUNG

- 16.4.1 Unsere Haftung für durch verspätete Luftbeförderung Ihres Gepäcks verursachte Schäden wird durch das Warschauer Übereinkommen und das Übereinkommen von Montreal beschränkt.

16.4.2 Unabhängig davon, ob das Warschauer Übereinkommen oder das Übereinkommen von Montreal auf Ihre Forderung zur Anwendung kommt, sind wir nicht für Schäden an Fluggästen aufgrund von Verspätungen haftbar, wenn wir nachweisen können, dass wir und unsere Vertreter alle Vorkehrungen getroffen haben, die billigerweise erforderlich sind, um diese Schäden zu vermeiden oder dass es für uns oder unsere Vertreter nicht möglich war, solche Vorkehrungen zu treffen.

16.5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

16.5.1 Wir haften nur für Schäden, die während der Beförderung verursacht werden, die mit unserem eigenen Designationscode gekennzeichnet sind oder die von uns durchgeführt wird. Wenn wir unter einem anderen Designationscode einer Fluggesellschaft einen Flugschein ausstellen oder Gepäck zur Beförderung abfertigen, treten wir dabei als Vertreter für die andere Fluggesellschaft auf. Gleichwohl haben Sie in Bezug auf das aufgegebene Gepäck Anspruchsrecht gegenüber dem ersten oder letzten Luftfrachtführer. Die Haftung einer Fluggesellschaft, die an Ihrer Reise beteiligt war, ist ausschließlich in deren Beförderungsbedingungen festgelegt.

16.5.2 Wir sind nicht haftbar für Schäden, die infolge Ihrer Erfüllung von Gesetzen oder behördlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Anforderungen oder infolge Ihrer Nichterfüllung derselben entstehen.

16.5.3 Sofern diese Beförderungsbedingungen nichts anderes festlegen, ist unsere Haftung beschränkt auf nachweisbaren Schadenersatz, und wir sind in keinem Fall haftbar für (i) Verluste hinsichtlich Gewinnen, Einkünften, Verträgen, Umsätzen, erwarteten Ersparnissen und geschäftlichem Ansehen; (ii) für indirekte Folgeschäden, oder (iii) für jegliche Art von nicht-entschädigungsfähigen Schäden.

16.5.4 Wenn Ihr Alter oder Ihre geistige oder körperliche Verfassung Gefahren oder Risiken für Sie selbst mit sich bringen können, sind wir nicht haftbar für jegliche Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen bis hin zu Tod, die auf eine solche Verfassung zurückzuführen sind oder für die Verschlechterung einer solchen Verfassung.

16.5.5 Jeglicher Ausschluss oder jegliche Beschränkung unserer Haftung gilt für unsere Vertreter, Beschäftigten und Stellvertreter und für andere Personen, deren Flugzeuge von uns eingesetzt werden, sowie für deren Vertreter, Beschäftigten und Stellvertreter solcher Personen. Demzufolge darf der von uns und solchen Vertretern, Beschäftigten, Stellvertretern und Personen zu leistende Schadenersatz nicht die für uns geltenden Haftungshöchstgrenzen übersteigen.

16.5.6 Sofern wir nichts anderes festlegen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf Haftungsausschluss oder -beschränkung zum Inhalt, auf die wir gemäß geltendem anwendbarem Recht Anspruch haben. Bezüglich Dritten behalten wir uns das Recht auf Rückspruch gegen andere Personen vor, einschließlich, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, das Recht auf Ausgleich und Schadenersatz.

ARTIKEL 17: FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN

17.1 FRISTEN FÜR GEPÄCKSCHÄDEN

17.1.1 Wenn Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckmarke das aufgegebene Gepäck bei der Auslieferung vorbehaltlos entgegennimmt, wird dies zum ausreichenden Nachweis dessen angesehen, dass

Sie das Gepäck in gutem Zustand erhalten haben, sofern Sie nichts anderes nachweisen.

17.1.2.1 Sollten Sie von uns Schadenersatz für Schäden an aufgegebenem Gepäck fordern wollen, müssen Sie uns wie folgt informieren:

17.1.2(a) Sofern der Schaden an dem aufgegebenen Gepäck physischer Natur ist, müssen Sie uns schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des aufgegebenen Gepäcks davon in Kenntnis setzen.

17.1.2(b) Sofern der Schaden an dem aufgegebenen Gepäck aus dem teilweisen Verlust des aufgegebenen Gepäcks besteht, müssen Sie uns schriftlich innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen von dem Zeitpunkt an, an dem das Gepäck an Sie auszuhändigen war, davon in Kenntnis setzen.

17.1.2(c) Sofern der Schaden an dem aufgegebenen Gepäck aus dem vollständigen Verlust des aufgegebenen Gepäcks besteht, müssen Sie uns schriftlich innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen von dem Zeitpunkt an, an dem das Gepäck an Sie auszuhändigen war, davon in Kenntnis setzen.

17.1.2(d) Sofern Sie von uns Schadenersatz für die verspätete Auslieferung von aufgegebenem Gepäck fordern wollen, müssen Sie uns schriftlich innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen, nachdem Ihnen das Gepäck zur Verfügung gestellt wurde, davon in Kenntnis setzen.

17.2 KLAGEFRISTEN

Ihre Recht auf Schadenersatz für Schäden erlöscht, wenn die Klage nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder ab dem Zeitpunkt, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Beförderung abgebrochen wurde, eingebracht wird. Die Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

ARTIKEL 18: ÄNDERUNGEN UND VERZICHT

Keiner unserer Vertreter, Beschäftigten oder Stellvertreter hat die Befugnis, Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen zu ändern oder darauf zu verzichten.

ARTIKEL 19: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck erfolgt ferner in Übereinstimmung mit unseren Vorschriften und bestimmten anderen Bedingungen, die auf uns anwendbar sind oder von uns angewendet werden. Diese Vorschriften und Bedingungen können Änderungen unterliegen und sind wichtig. Sie betreffen unter anderem die Beförderung von Minderjährigen ohne Begleitung, schwangeren Frauen und kranken Fluggästen, Beschränkungen bei der Nutzung elektronischer Geräte an Bord des Flugzeugs, sich im Gepäck befindliche nicht zulässige Gegenstände und der Genuss von alkoholischen Getränken an Bord des Flugzeugs. Alle diese Regelungen und Bedingungen können Sie bei uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern anfordern.

Kopien unserer Vorschriften und Bedingungen diese Angelegenheiten betreffend erhalten Sie von uns auf Anfrage.

ARTIKEL 20: AUSLEGUNG

Die Überschriften der in diesen Beförderungsbedingungen enthaltenen Bedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und können nicht zur Auslegung des Textes herangezogen werden.

ARTIKEL 21: SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Artikel dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Artikel.